

Z 78/78



**Amtliche Bekanntmachungen  
der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn**

---

26. Jahrgang

30. Juli 1996

Nr. 7

---

**Inhalt**

Ordnung  
für die Benutzung  
der Münzschließfächer in  
der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn



P 206

Ordnung  
für die Benutzung der Münzschließfächer  
in der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn  
vom 16. Juli 1996

Präambel

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV NW, Seite 428) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die Universitäts- und Landesbibliothek folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

1. Im Eingangsbereich der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn stehen den Benutzern und Benutzerinnen der Bibliothek Münzschließfächer mit Geldrückgabe zur Verfömg.
2. Die Fächer dienen der Aufbewahrung von Garderobe, Taschen, Arbeitsunterlagen und ähnlichen Materialien. Verderbliche Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe dürfen dort nicht gelagert werden.
3. Die Fächer sind nur täglich zu benutzen und jeweils bis zur Schließung der Bibliothek zu räumen.  
Die Benutzung schließt gleichzeitig das Einverständnis ein, daß das Fach von der Bibliotheksverwaltung geöffnet und geräumt werden kann, wenn es bis zur Schließung der Bibliothek nicht geleert ist. In diesem Fall verfällt das Pfandgeld. Die bei einer zwangsweisen Räumung des Faches vorgefundenen Sachen werden von der Bibliotheksverwaltung in Verwahrung genommen, längstens 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Rechte der Berechtigten an diesen Sachen.
4. Bei Störungen im Mechanismus ist die Bibliotheksverwaltung zu verständigen. Für Beschädigungen bei eigenmächtigen Eingriffen haftet der Benutzer/ die Benutzerin.

5. Der Verlust eines Schlüssels ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstehen, trägt der Benutzer/ die Benutzerin.
6. Die Universität Bonn haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der in den Schließfächern eingebrachten Sachen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juni 1996.

Bonn, den 16. Juli 1996

M. G. Huber  
(Universitätsprofessor Dr. M. G. Huber)  
Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

. 42suaescmatiqgNiu!z!PaW na41 ° TItM <sup>-1</sup>.te  
. 9 41 ° T1qPIsePuel <sup>pun</sup> -slenTsJaATuri

1 00TLO